



## **Datenschutzinformation zur Hunde- u. Vergnügungssteuer nach der DSGVO**

### **DataPlan – Finanz +**

---

#### **Verantwortlich nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:**

Oberbürgermeister Frank Dehmer  
Stadtrat Holger Scheible als 1. ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### **Behördlicher Datenschutzbeauftragter:**

Datenschutzbeauftragter beim BMA Geislingen an der Steige,  
Rathaus, Hauptstraße 1, Tel.: 07331/24-235, Mail: datenschutzbeauftragter@geislingen.de

#### **Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:**

Wir haben nach § 85 Abgabenordnung die Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Hierzu sind wir gem. § 2 und § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Hundesteuersteuersatzung in der Fassung vom 13.12.2017 sowie der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 13.12.2017 ermächtigt.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir personenbezogene Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet bzw. weiterverarbeitet, für das sie erhoben bzw. zu Weiterverarbeitung übermittelt wurden.

#### **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben:**

- Vor- und Nachname
- Adress- und Bankdaten
- Geburtsdaten
- Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbezeichnung
- Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(r)
- Schwerbehindertenmerkmale
- Buchungs- und Zahlungsdaten
- Kontaktdaten (Fon, Fax, Mail)

#### **Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen:**

- Bemessungsgrundlagen nach der Hundesteuer- und Vergnügungssteuersatzung (z.B. Anzahl der Hunde, Rasse der Hunde, Anzahl der Spielgeräte, Umsatz )

- Angaben über geleistete oder erstattete Steuern und Vorauszahlungen
- Angaben über abgegebene Steuererklärungen, gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sog. „Sensible Daten“, erheben wir nur dann, wenn dies für das Steuerverfahren erforderlich ist. So benötigen wir z.B. Angaben über bestimmte Behinderungen, um eine Befreiung von der Hundesteuer gewähren zu können.
- Ihre personenbezogenen Daten erheben wir in erster Linie bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge sowie Ihre SEPA-Lastschriftmandate.
- Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

#### Geplante Dauer der Datenspeicherung:

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4c Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie § 3 Abs. 1 Nr. 5a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 88a der Abgabenordnung)

#### Empfänger der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):

Die personenbezogenen Daten werden zur Hundesteuer- und Vergnügungssteuerveranlagung und Zahlungsabwicklung in unserem Auftrag durch das Unternehmen DataPlan verarbeitet. Zahlungsdaten (Abbucher aufgrund von SEPA-Mandaten) werden an Banken übermittelt.

Im Übrigen gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Vorschriften über das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung.

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen an andere Personen oder Stellen (z.B. Finanzämter, Verwaltungsgericht, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

#### Betroffenenrechte:

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung

1. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO),
2. die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
3. die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und
4. die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln.
6. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens)
7. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de) beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

**Verpflichtung Daten bereitzustellen und Folgen der Verweigerung:**

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 10 der Hundesteuersatzung sowie nach § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Geislingen bereitzustellen.

Kommen Sie Ihrer Verpflichtung nach § 12 der Hundesteuersatzung sowie nach § 13 der Vergnügungssteuersatzung nicht nach, handeln Sie ordnungswidrig, was mit einem Bußgeld geahndet werden kann.